



SPORT – GEMEINSCHAFT
Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

Satzung

der

SG Lütgendortmund

1880/06/63 e. V.



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

§ 1

Name und Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund einzutragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot. Der Verein hat seinen Sitz in Lütgendortmund.

§ 2

Abteilungen

In der SG Lütgendortmund sind folgende Abteilungen vereinigt:

- a) Fußballabteilung: Damen, Jugend, Senioren
- b) Tischtennisabteilung: Jugend, Senioren

§ 3

Zweck und Ziel des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Keine Person und kein Mitglied darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.



§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen. Satzungen und Ordnungen des DSB und der angeschlossenen Fachverbände, die einer einheitlichen Ordnung des Deutschen Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DSB und der entsprechenden Fachverbände aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Sport anerkannten Regeln. Unmittelbar verbindlich sind auch die Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnung des DSB und der entsprechenden Fachverbände zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen werden.

Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Die Vereine der Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 6

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht
3. Ehrenmitglieder mit vollem Wahlrecht
4. Fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts so wie Einzelpersonen dem Verein beitreten. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugehen der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen, der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Die Übernahme einer Funktion durch ein Mitglied der in §11, außer §11a, genannten Organe in der Fachabteilung eines anderen Sportvereines ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.



§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein. Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das verursachende Mitglied. Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die Vereinsmitglieder haben einen Geldbetrag, monatlich, mindestens der Richtlinien des Landessportbundes zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur für das Ende eines Quartals zulässig und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ende des Quartals zugegangen sein. Den Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder Erkrankung. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind: Gröblicher Verstoß gegen Zwecke des Vereines, gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Verletzung der



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

Vereinskameradschaft und Nichtentrichtung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung.

§ 11

Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Spielausschuss
- d) der Jugendausschuss und der Vereinsjugendtag

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die nicht mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und über ihre Organisation. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl beziehungsweise die Bestätigung der in §11 dieser Satzung genannten Organe. Sie nimmt die zur Jahreshauptversammlung zu erstattenden Berichte entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter der Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Vereinsschaukasten, mindestens 3 Wochen vorher.



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn sie von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (sofern sie in der Mitgliederversammlung gewählt werden)
6. Bestätigung der Jugendausschusswahl durch die Jugendversammlung
7. Anträge
8. Verschiedenes

Punkt 5 und 6 jedoch nur soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist. (Ablauf der 2-jährigen Amtszeit). Anträge auf Satzungsänderungen unter genauer Angabe der Änderung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt mit einer Mindestfrist von 14 Tagen.



§ 14

Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Vor Neuwahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter gewählt.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
4. Für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von den zuständigen Organen jeweils gewählt.



§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Frauenfußballabteilungsleiter
- g) dem Seniorenabteilungsleiter

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

2. Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind:

- a) der 2. Geschäftsführer
- b) der 2. Kassierer
- c) der Sportwart
- d) der stellvertretende Jugendleiter
- e) den nach Bedarf gewählten Beisitzern
- f) den gewählten Vertretern der Mannschaften

3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters und seines Stellvertreters, wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, (näheres regelt die Jugendordnung). Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten überprüft werden. Die beiden Vereinsmitglieder sind alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Ergebnis des Prüfberichtes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung in Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen. Im übrigen verfährt der Vorstand nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt.

§ 16

Jugendausschuss und Vereinsjugendtag

Die Jugendarbeit innerhalb des Vereins obliegt dem Jugendausschuss, der aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und mehreren Beisitzern besteht. Sämtliche Mitglieder des Jugendausschusses werden in der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung so wie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SG Lütgendortmund, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Der entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung.



§ 17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18

Ehrenmitglieder

Für eine längere Vereinsmitgliedschaft werden Mitglieder mit einer Ehrennadel der SG Lütgendortmund wie folgt ausgezeichnet:

Für eine Vereinsmitgliedschaft von 25 Jahren wird die silberne Ehrennadel überreicht.

Für eine Vereinsmitgliedschaft von 40 Jahren wird die goldene Ehrennadel überreicht.

Für eine Vereinsmitgliedschaft von 50 Jahren wird das Mitglied besonders geehrt.

Für besondere Verdienste um den Verein können alle Zeichen durch Zustimmung der Mitgliederversammlung verliehen werden.



SPORT – GEMEINSCHAFT

Lütgendortmund 1880/06/63 e.V.



SG Lütgendortmund – 44388 Dortmund

§ 19

Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereines fällt das verbleibende Vermögen an die im Auflösungsbeschluss anzugebenden Stellen, die das Vermögen im gemeinnützigen Sinne zu verwenden haben.

Errichtet am 22.05.1974, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2001 in §15 (Vorstand) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 in §4 (Verbandszugehörigkeit) geändert.